

Allgemeine Geschäftsbedingungen Exceet Card Group AG

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle dem Lieferanten erteilten Aufträge, insbesondere alle zukünftigen. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sämtliche Angebote und Erklärungen sind freibleibend und gelten erst mit schriftlicher Bestätigung. Aufträge, die der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nicht bestätigt, gelten als abgelehnt. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die bei der Aufnahme oder im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehungen vom Auftraggeber angegebene personenbezogenen Daten werden vom Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, insbesondere gespeichert. Der Auftraggeber kann Auskunft über die von seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

- Preise, Zusatzkosten
 - Die Preise werden in EUR angegeben und verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuzüglich MwSt.. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten.
 - Preise gelten ab Werk. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.
 - Überschreitet die Abwicklung eines Auftrages den Zeitraum von 4 Monaten, so ist der Lieferant berechtigt, die in seiner Auftragsbestätigung genannten Preise zu berichtigen, falls sich die zwischen Vertragsabschluss und Abnahme in seiner Kalkulation zugrunde liegenden Kosten (Material, Löhne und Gehälter) erhöht haben. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine Preissteigerung von mindestens 10% pro Jahr zu verzeichnen ist. Die dem Lieferanten bis dahin entstandenen Aufwendungen sind ihm vom Auftraggeber zu erstatten.
 - Soll die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an eine andere Adresse als die auf der Auftragsbestätigung geschickt werden, so kann der Lieferant zusätzliche Bearbeitungskosten berechnen.
 - Wird eine beschleunigte Lieferung vereinbart, so ist der Lieferant berechtigt, einen Preiszuschlag zu berechnen, falls zusätzliche Überstunden und insbesondere anfallende Wechseln nach vorheriger Vereinbarung. Wechseln gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zeitüberschreitungen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 4% über Bank-Diskont. Für Übersetzungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingelangt als Zahlungseingang. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
 - Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und gleichzeitig bei dem Lieferanten eine schriftliche Kreditauskunft darüber eingehet, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ergibt, fernern wenn der Auftraggeber einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen eingestellt hat, das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, ist der Lieferant berechtigt, die bereits ausgeführten Arbeiten und verauslagten Materialien dem Auftraggeber zu berechnen und die Forderung sofort fällig zu stellen. Im Falle der Vermögensverschlechterung hat der Lieferant weiterhin das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Auftraggeber hat Auftraggeber die Zug-um-Zug-Leistung oder die Sicherheitsleistung, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - Der Lieferant ist berechtigt, seine fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber aufzurechnen, die dem Auftraggeber gegenüber den mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmen zustehen. Weiterhin ist der Lieferant aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung berechtigt, gegen die Forderung des Auftraggebers mit sämtlichen Forderungen der übrigen Konzerngesellschaften aufzurechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart wird und die Fälligkeiten verschieden sind. Der Auftraggeber kann nur Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Eigentumsvorbehalt
 - Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung - gleich aus welchem Rechtsgrunde - sowie bis zur Einlösung sämtlicher, dem Lieferanten in Zahlung gegebener Wechsel oder Schecks.
 - Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an den Lieferanten abgetreten. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus Weiterveräußerungen in ein mit einem Dritten bestehendes Konkurrentenverhältnis auf, so gilt der jeweilige abtretbare Saldo bis zur Höhe der Forderungen des Lieferanten als abgetreten.
 - Der Lieferant ermächtigt den Auftraggeber unwiderrüflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, Namen und Anschriften der Drittschuldner und die Höhe sämtlicher Forderungen gegen denselben bekannt zu geben.
 - An gehen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen ein Pfandrecht bestellt.
 - Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.
 - Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.
- Gefahrtragung
 - Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist.
 - Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Lieferant ist berechtigt, dem Auftraggeber Lagergebühren zu belasten.
 - Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Lieferanten überlassen.
 - Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
- Lieferzeit
 - Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klebesche usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.
 - Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Krieg, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerungen länger als 3 Monate dauern, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
- Abnahmeverzug
 - Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so können wir die Rechte aus § 326 BGB geltend machen
 - Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei anvisiertem Versand prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.
- Gewährleistung
 - Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Abnahme an, bei dem Auftraggeber eintrifft.
 - Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
 - Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
 - Der Lieferant hat nach seiner eigenen Wahl zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
 - Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Materialsonderanfertigungen unter 500 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 10%. Dies gilt ebenfalls bei schwierigen Drucken sowie bei kleinen Auflagen.
 - Geringfügige Abweichungen in der Druckfarbe gegenüber dem Farbmaster oder der druckreifen Vorlage, bedingt durch Unterschiede im verwendeten Material und den Verarbeitungs- bzw. Herstellungsverfahren sowie beim Einsatz von Farben, die keine Standardfarben sind, berechtigen nicht zu einer Beanstandung der Lieferung.
 - Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtrifft. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

- Geringfügige Abweichungen in der Beschaffenheit des von dem Lieferanten beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren werden bei geringfügigen Abweichungen vom Original ebenfalls keine Beanstandungen entgegengenommen. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auftragsdruck.
- Es gilt Ziff. 9.5 Ab. 3.
- Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.
- Haftung
 - Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.
 - Im Übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen: Schadensersatzansprüche wegen Mangelgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließliche Vorleistung und Material).
 - Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
 - Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
 - Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Vom Auftraggeber beschafftes Material
 - Gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, 5% mehr anzuliefern als vereinbart, um normale Makulatur abzudecken.
 - Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Mengen. größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.
 - Bei Zurverfügungstellung des Papiers, Kartons bzw. Plastikmaterials durch den Auftraggeber verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvernünftigen Abgang der Druckrichtungen und Fortdrucke, durch Beschmutz, Ausstanzen und dergleichen beim Lieferanten.
 - Soweit der Auftraggeber dem Lieferanten Matern, Filme, Reizeichnungen oder Klebesche zur Verfügung stellt, werden die Kosten für die Anfertigung der geeigneten Druckstücke gesondert berechnet.
 - Der Lieferant kann Papier oder andere Materialien, die vom Auftraggeber bereitgestellt werden, ablehnen, soweit ihm diese für die Ausführung des Auftrages als ungeeignet erscheinen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich die Materialien erst während der Produktion als ungeeignet erweisen, können gesondert in Rechnung gestellt werden. Das gilt nicht, wenn sich der Lieferant ohne unzumutbare Verzögerung hätte von der Nichteignung des Materials überzeugen können. In diesem Fall werden dem Kunden keine Mehrkosten belastet. Wird das Arbeitsergebn durch die Nichteignung des Materials, was der Auftraggeber zu vertreten hat, nachteilig beeinflusst, so übernimmt der Lieferant insoweit keine Haftung.
- Verwahrung und Zusicherung
 - Das Auftragnehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigzeugnissen, wie z.B. Druckarbeiten, Stehsatz Mono- und TTS-Rollen, Matern, Druckplatten aller Art, fremden Papieren, usw., erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung des Auftraggebers und ist besonders zu vergüten. Dies gilt insbesondere auch für so genannte Abrufaufträge. Eine Haftung zur Beschädigung aufbewahrter Materialien übernehmen wir nicht, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
 - Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.
- Verpackung
 - Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- Farbe
 - Der im Angebot enthaltene Preis gilt für die Ausführung mit einer der vom Hersteller angegebenen Standardfarben. Vom Kunden gewünschte Sonderfarben, die außerhalb der Standardfarben des Herstellers liegen, werden nach dem durch sie entstandenen Aufwand berechnet. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Herstellers.
- Urheberrecht, Eigentum
 - Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
 - Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Lieferanten.
 - Nachdruck oder Vervielfältigung - gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferungen, die nicht im Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Lieferanten nicht zulässig.
 - Drucksachen, -zylinder, Druckstöcke (Original- und Duplikatklebesche), Prägeplatten, Lithografen, Kopieranlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Matern, Stanzen und dergleichen bleiben Eigentum des Lieferanten. Dies gilt nur, soweit der Auftraggeber die Kosten für diese Hilfsmittel nicht gesondert übernimmt hat.
 - Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithografen und Kopien von Kopieranlagen an den Auftraggeber zu liefern.
 - Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.
- Korrekturabzüge und Andrucke, Mehrarbeiten
 - Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und mit der Erklärung „druckreif“ und schließlich der Originalentwürfe zurückzugeben. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. Nachträgliche, von der ersten Druckvorlage abweichende Änderungen werden nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit besonders berechnet.
 - Andrucke, mehrfache Korrekturabzüge, Skizzen, Entwürfe, Probeandrucke und Muster werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
 - Stellen sich nach der Auftragsvergabe Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, so kann der Lieferant diese zusätzlich berechnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Manuskript nicht klar und gut lesbar ist. Übersteigt der Aufpreis 10% des Gesamtpreises, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Druckfehler
 - Für Druckfehler, die der Auftraggeber in den ihm als „druckreif“ bezeichneten Korrekturabzügen übersehen hat, haften wir nicht. Fernmündliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.
- Firmertext und Betriebs-Kenn-Nummer
 - Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmertext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.
- Periodische Arbeiten
 - Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit
 - Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
 - Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - Der Sitz Exceet Card Group AG ist D-33100 Paderborn.

Stand: Januar 2010